OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200039/2/Sch/MSt

Datum:
Linz, 30. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn K B, W, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Oktober 2018, GZ: 0017456/2016, wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt wird.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Straferkenntnis vom 17. Oktober 2018, GZ: 0017456/2016, über Herrn K B wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr K B, geboren am X, wohnhaft: W, L, hat, als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:
Die Firma B K mit Sitz in L, W, die eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003, idgF (im Sinne ÖNACE ‚Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln') ausübt, wurde für die Erhebung ausgewählt und war daher verpflichtet, die Daten über Konjunkturerhebungen und -statistiken gemäß § 2 der oben angeführten Verordnung für das Berichtsmonat Dezember 2015 der Bundesanstalt für Statistik Österreich bis zum 15.01.2016 zu übermitteln. Trotz nachweisliche Aufforderung mittels Rückscheinbrief vom 03.02.2016, ist das obengenannte Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nachgekommen.
Gemäß § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Konjunkturstatistiken im Produzierenden Bereich sind die jene natürlichen Personen, in deren Namen das Unternehmen betrieben wird, zur Auskunftserteilung über jene Daten verpflichtet, die Erhebungsmerkmale dieser angeordneten statistischen Erhebung zur Erstellung von Konjunkturstatistiken im Produzierenden Bereich sind.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der gültigen Fassung:
§§ 9 Z. 1; § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz;
§§ 2 und 8 der VO des BM für Wirtschaft und Arbeit und des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Konjunkturstatistik im produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt: € 150,00
Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt: 23 Stunden
Rechtsgrundlagen: § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz; §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie 10% der verhängten Strafe zu leisten, das sind € 15,00.
Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) idgF."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

3. Laut vorgelegtem Verfahrensakt ist der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde von der Statistik Austria mit Schreiben vom 8. März 2016 wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000 zur Anzeige gebracht worden.
Er habe demnach die Daten gemäß der in der Anzeige angeführten Verordnung über das Berichtsmonat Dezember 2015 der Statistik Austria nicht bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats, das war der 15. Jänner 2016, übermittelt.
Er sei trotz nachweislicher Aufforderung mittels Rückscheinbriefes vom 3. Februar 2016 der Verpflichtung nicht nachgekommen.

Die in der Folge von der belangten Behörde erlassene Strafverfügung wurde vom Beschwerdeführer beeinsprucht. Es wurde vorgebracht, dass die Daten sehr wohl rechtzeitig mit der Post übermittelt worden seien, möglicherweise seien sie auf dem Postweg verloren gegangen. Der Beschwerdeführer habe daher die Daten für den Monat Dezember neuerlich übermittelt.

Die Statistik Austria hat der belangten Behörde mit Schreiben vom 22. März 2016 mitgeteilt, dass die dem Beschwerdeführer abverlangte Meldung inzwischen, nämlich am 21. März 2016, eingelangt sei. Es bestehe daher kein Interesse mehr an der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Tatsächlich hat die belangte Behörde laut Aktenlage längere Zeit keine Verfahrensschritte mehr gesetzt, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ist mit 17. Oktober 2018 datiert.

4. Der Beschwerdeführer hat zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt, dass ihm eine entsprechende Aufforderung der Statistik Austria zur Auskunftserteilung tatsächlich zugekommen ist. Sein Einwand richtet sich dahingehend, dass seine im Postweg übermittelte Meldung offenkundig verloren gegangen sein dürfte. Er hat hierauf eine neuerliche Meldung veranlasst, die dann bei der Statistik Austria auch eingelangt ist.

Grundsätzlich gilt, dass die gewählte Art der Einbringung einer Eingabe auf Risiko der handelnden Person erfolgt. Dies gilt für den Postweg, aber auch für den elektronischen Verkehr. Das gescheiterte Einlangen geht daher zu Lasten des Betroffenen.

Dieser Umstand steht im vorliegenden Fall allerdings einer Vorgehensweise im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht entgegen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:
Gemäß dieser Bestimmung hat die Behörde – im Rechtsmittelverfahren das Verwaltungsgericht – von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde den Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung kann auf die Judikatur des seinerzeit einschlägig gewesenen § 21 Abs. 1 VStG verwiesen werden. Wesentlich ist demnach, dass die Schuld des Beschuldigten geringfügig ist. Davon kann nur die Rede, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 29.5.1998, 98/02/0050, 0132).

Dem Beschwerdeführer kann zugutegehalten werden, dass er zwar offenkundig die Meldung nicht fristgerecht erstattet hat, aufgrund der noch relativ zeitnahen Nachholung derselben das strafrechtlich geschützte Rechtsgut, hier die Kenntnisnahme bestimmter Daten für die Statistik, in einer noch als gering einzustufenden Intensität beeinträchtigt hat. Welche Nachteile dem Statistikunternehmen dadurch entstanden sind, kann wohl als im überschaubaren Rahmen angesehen werden.

Geht man zudem von der nicht widerlegten Aussage des Beschwerdeführers aus, er habe ohnehin die Meldung ursprünglich rechtzeitig erstattet, sie sei aber aus von ihm nicht näher konkretisierbaren Gründen nicht bei der anfragenden Stelle eingelangt, muss ihm sein Bemühen, dem Auftrag zu entsprechen, im Sinne eines geringfügigen Verschuldens für das Nichtgelingen angerechnet werden.

Die von der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses angeführte einschlägige Vorstrafe, konnte durch den Akteninhalt nicht verifiziert werden. Auch im Vorlageschreiben – der Beschwerdeführer geht in seinem Rechtsmittel auf diese Frage ausdrücklich ein – finden sich keinerlei Hinweise, wann eine allfällige Verwaltungsstrafe, noch dazu eine einschlägige, verhängt worden wäre.

Damit war dem Beschwerdeführer nicht begründbar entgegenzutreten, wenn er diesen Straferschwerungsgrund in Zweifel zieht.

Die Erteilung einer Ermahnung erscheint dem Verwaltungsgericht geboten, um den Beschwerdeführer auf die sorgfältige Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen hinzuweisen und für die Zukunft von gleichartigen Übertretungen abzuhalten.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön